

## ANTRAG

der Abgeordneten Uhl und Dr. Strasser

zur Vorlage betreffend Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994,  
Ltg. Zl. 439

Die Vorlage wird wie folgt geändert:

1. In der Z. 1 wird im Gesetzestext im ersten Satz nach dem Wort "muß" die Wortfolge "dem Muster in" eingefügt.
2. Die Z. 2 lautet:  
"2. Im § 8 Abs. 1 wird nach dem Wort "Bestimmungen" das Zitat "des § 10" eingefügt."
- 2a. Die Z. 3 lautet:  
"3. Im § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge "mindestens drei, höchstens zwölf" durch das Wort "sechs" ersetzt."
- 2b. Die Z. 5 lautet:  
"5. Im § 10 Abs. 3 wird die Wortfolge "mindestens drei, höchstens sechs" durch das Wort "drei" ersetzt."
3. In Z. 13 lautet der letzte Satz:  
"Im § 15 Abs. 4 (neu) wird im zweiten Satz nach dem Wort "Person" die Wortfolge "in mehrere Wahllokale oder" eingefügt."

4. Die Z. 15 lautet:

"15. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

**"§ 20a**

**Bekanntmachung für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union**

Der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde hat die Voraussetzungen bekanntzugeben, unter denen Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union an Gemeinderatswahlen teilnehmen dürfen. Die Bekanntmachung muß durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde erfolgen und der Verordnung der Landesregierung über die Gestaltung von Drucksorten zur Vollziehung dieses Gesetzes, LGBl.0350/2, entsprechen. Der Anschlag muß gleichzeitig mit der Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses für die Gemeinderatswahl erfolgen und darf frühestens mit Ablauf der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (§ 21 Abs. 1) entfernt werden."

5. Die Z. 17 lautet:

"17. Im § 27 wird das Zitat "LGBl.0050-0" durch das Zitat "LGBl.0050" ersetzt."

6. Die bisherigen Z. 17 bis 21 erhalten die Bezeichnung "Z. 18 bis 22".

6a. In der Z. 18 (neu) wird die Zeitangabe "13.00 Uhr" durch die Zeitangabe "12.00 Uhr" ersetzt.

7. Die Z. 20 (neu) lautet:

"20. Im § 29 Abs. 2 lit. e wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

"Jene Wahlparteien, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten waren, bedürfen keiner Unterstützungserklärungen. Gleiches gilt, wenn der Zustellungsbevollmächtigte einer Wahlpartei, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten war, der Gemeindewahlbehörde gegenüber schriftlich

erklärt hat, daß diese Wahlpartei lediglich ihre Parteibezeichnung geändert hat, ansonsten aber Identität der Wahlpartei vorliegt. ""

8. In Z. 21 (neu) lautet der Gesetzestext des § 29 Abs. 4 (neu):

"(4) Einzelne Unterstützungserklärungen dürfen nur bis zum Einlangen des Wahlvorschlages im Gemeindeamt zurückgezogen werden."

9. Die Z. 22 (alt) entfällt.

10. In Z. 23 lautet der Gesetzestext:

"Dies gilt auch dann, wenn der Zustellungsbevollmächtigte einer Wahlpartei, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten war, der Gemeindewahlbehörde gegenüber schriftlich erklärt hat, daß diese Wahlpartei lediglich ihre Parteibezeichnung geändert hat, ansonsten aber Identität der Wahlpartei vorliegt."

11. Z. 27 lautet:

"27. Im § 46 Abs. 2 wird nach der Wortfolge "Der amtliche Stimmzettel" die Wortfolge "ist als solcher zu bezeichnen und" eingefügt."

12. Nach der Z. 27 wird die Z. 27a eingefügt:

"27a. Im § 46 erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung "Abs. 5". Folgender Abs. 4 (neu) wird eingefügt:

"(4) § 76 Abs. 2 NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl.0300, gilt sinngemäß. ""

13. Z. 30 lautet:

"30. Im § 54 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Enthält ein Wahlkuvert mehr als einen Stimmzettel mit der Bezeichnung verschiedener Bewerber derselben Wahlpartei, so gelten diese im Wahlpunkteermittlungsverfahren als Stimmzettel nach Abs. 2 lit. b. Die Reihung der bezeichneten Bewerber richtet sich nach dem Wahlvorschlag. ""

14. In Z. 33 lautet der Text des § 65 wie folgt:

"(1) Die Sprengelwahlbehörden und besonderen Wahlbehörden bestehen aus einem vom Bürgermeister zu bestellenden Sprengelwahlleiter sowie drei Beisitzern.

(2) Die Einspruchskommission besteht aus einem vom Bürgermeister zu ernennenden rechtskundigen Bediensteten des Magistrates als Vorsitzenden und drei Beisitzern.

(3) In gleicher Weise müssen für den Sprengelwahlleiter und für den Vorsitzenden der Einspruchskommission jeweils ein Stellvertreter und für jeden Beisitzer ein Ersatzmitglied bestellt werden.

(4) Die Beisitzer und Ersatzmitglieder der Einspruchskommission werden vom Stadtsenat jeweils über Parteivorschläge (§ 66) berufen."